

Satzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2001 folgende Satzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg, beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Zweckbestimmung

1. Das Feuerwehrheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herrnhut. Es dient der Freiwilligen Feuerwehr als Schulungs- und Veranstaltungsgebäude. Darüber hinaus können Bürger, Parteien und Vereine, sowie das Stadtamt, das Feuerwehrheim für private und Öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden, Ausstellungen, Tanzveranstaltungen u. ä. nutzen.
2. Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

1. Die Vergabe der Räumlichkeiten koordiniert ausschließlich das Kultur- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Herrnhut. Terminwünsche werden für das kommende Jahr bis 30. November des lfd. Jahres im Kultur- und Fremdenverkehrsamt entgegengenommen.
2. Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben Terminwünsche bis zum 30. November der Freiwilligen Feuerwehr den Vorrang.
3. Bis zu gemäß (2) nicht vergebene Termine werden auf Antrag beim Kultur- und Fremdenverkehrsamt chronologisch nach Eingang vergeben.
4. Im Katastrophenfalle steht der Schulungsraum der FF sofort zur Verfügung.
5. Das Kultur- und Fremdenverkehrsamt gibt der FF monatlich die Termine bekannt.

§ 3

Mietvertrag

1. Das Stadtamt Herrnhut, im folgenden Vermieter genannt, vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung. Die Satzung wird Bestandteil des Mietvertrages. Mit dem Vertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Satzung und deren Anlagen an.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mietvertrag, sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform und werden durch das Kultur- und Fremdenverkehrsamt abgeschlossen.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a. das Mietobjekt für eine Veranstaltung Verwendung finden soll, durch die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Herrnhut und der FF zu befürchten ist;
 - b. der Mieter den nach § 9 (3) erforderlichen Versicherungsnachweis nicht erbringt.
2. Der § 3 gilt nicht, wenn die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht zur Durchführung gelangt. In diesem Fall trägt jeder der Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
3. Macht der Mieter trotz bestehenden Mietvertrag von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die entstanden Kosten zu erstatten. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Mietgebühren, Fälligkeit

1. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Benutzung des Feuerwehrheimes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Anfallende Kosten für Elektroenergie, Gas und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
3. Bei Veranstaltungen der FF Herrnhut, des Stadtrates, sowie dessen Einrichtungen und bei überörtlichen Treffen der FF werden keinerlei Gebühren und Kosten berechnet. Bei der Benutzung durch Kameraden der Herrnhuter Wehr werden lediglich die unter Pkt. 2) genannten Kosten berechnet. Die Stadt fördert die Vereine Herrnhuts durch in der Regel einen 50%igen Mietabschlag. Darüber hinaus kann der Bürgermeister in begründeten Fällen und auf Antrag diesen Abschlag bis zu 90 % erhöhen.

§ 6

Vorbereitung und Durchführung

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich. Deren Personenzahl bestimmt sich maximal nach der Anzahl der lt. Bestuhlungsplan vorhandenen Plätze.
2. Der Mieter hat die Pflicht, Plakate und andere Anschläge, mit denen für die Veranstaltung geworben wird, im Stadtgebiet nur an den hierfür vorgesehenen Stellen anzubringen.

§ 7

Einzelne Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat Sorge zu tragen für
 - a. den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr;
 - b. die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit;
 - c. die Einhaltung der Polizeiverordnung;
 - c. die Einholung aller sonst noch erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen.
2. Eine Mitnahme der Garderobe in den Saal ist zulässig. Die Haftung übernimmt der Mieter.
3. Der Aufbau der Bestuhlung, sowie der Auf- und Abbau der Dekoration erfolgt durch den Mieter.
4. Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben. Das benutzte Inventar der Küche ist im Anschluss an die Veranstaltung zu reinigen. Der Vermieter sorgt für die übrige Endreinigung, die Kosten dafür trägt der Mieter.

§ 8

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheitsvorschriften, zu informieren und diese auch einzuhalten.
2. Der Mieter stellt auf seine Kosten das im Hinblick auf die Anzahl der zu erwartenden Besucher erforderlichen Personal, wie Kartenkontrolleure, Platzanweiser, Ordner, sowie Sanitätsdienst zur Verfügung.

3. Der Mieter stellt weiterhin sicher, dass
 - a. nur die höchstzulässige Zahl von Besuchern eingelassen wird;
 - b. alle Ausgangstüren jederzeit sofort geöffnet werden können;
 - c. die Fluchtwege ungehindert passiert werden können;
 - d. alle von ihm genutzten Einrichtungen schonend behandelt werden.
4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. zu Dekorationszwecken nur schwerentflammbare Materialien Verwendung finden;
 - b. keine Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schusswaffen aller Art, Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen von den Besuchern mitgebracht werden;
 - c. ein evtl. verhängtes Rauchverbot eingehalten wird und der Gebrauch von offenem Feuer, das Abbrennen von Wunderkerzen und Feuerwerkskörpern unterbleibt.
5. Auf die unter b) und c) genannten Verbote hat der Mieter bei entsprechenden potentiell gefährlichen Veranstaltungen durch Durchsagen etc. besonders hinzuweisen.
6. Zwecks Einleitung vorsorglicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrslenkung hat der Mieter die zuständige Polizeibehörde über den Veranstaltungsverlauf vorab zu unterrichten.

§ 9 Haftung

1. Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehener Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung behindernder Ereignisse, ist ausgeschlossen.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbaues und der Proben entstanden sind.
3. Der Mieter hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters zu versichern, den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die gezahlte Prämie nachzuweisen.
4. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, auf Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.

Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus 1) entstehen, oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegendem Verkehrssicherheitspflicht.

§ 10 Bewirtschaftung

1. Für die Bewirtschaftung ist der Mieter selbst verantwortlich. Die dafür erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.
2. Auf Antrag des Mieters wird die Bewirtschaftung von der FF übernommen.
3. Die Erlöse verbleiben bei dem für die Bewirtschaftung jeweils Verantwortlichen.

§ 11 Mieteinnahmen

Die Mieteinnahmen und Betriebskosten sind sofort der Stadtkasse zuzuführen als Einnahme im Kapitel FF, FF-Heim.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg, tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg, vom 19.04.1996 tritt mit Inkrafttreten vorstehender Satzung außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001

Fischer, Bürgermeister